

5942/AB

vom 08.09.2026 zu 6525/J (XXVIII. GP)



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.601.489

Wien, 4.9.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6525/J des Abgeordneten Mag. Alexander Petschnig betreffend Einspruch des BMASGPK gegen die Herzchirurgie-Abteilung Oberwart: Rechtsgrundlagen, Versorgungsplanung und finanzielle Folgen** wie folgt:

Frage 1:

Wann genau wurde der Einspruch des BMSAGPK gegen den Bewilligungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung eingelegt?

Frage 4:

Wurde der Einspruch bereits mit einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Burgenland oder einer sonstigen gerichtlichen Maßnahme untermauert? a. Wenn ja, mit welcher Maßnahme konkret?

Frage 14:

*Beabsichtigt das Ressort, gegebenenfalls - sollte es in der B-ZK zu keinem tragfähigen Kompromiss kommen - gerichtliche Schritte gegen den Bewilligungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung zu setzen?
a. Wenn ja, welche Chancen sehen Sie für diese Maßnahme?*

Frager 15:

Wer würde im Falle einer gerichtlichen Aufhebung des burgenländischen Bewilligungsbescheides die Kosten einer allfälligen Rückabwicklung tragen?

Frage 16:

Wie hoch schätzen Sie die in diesem Fall drohenden Kosten ein?

Frage 17:

Gibt es für diese allfälligen Kosten eine - wie auch immer geartete - Haftung des Bundes oder der Sozialversicherung?

Zu den Fragen 1, 4 sowie 14 bis 17:

Die Beschwerde gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 2026 betreffend Errichtungs- und Betriebsbewilligung der Abteilung für Herzchirurgie in der Klinik Oberwart wurde am 4. April 2026 bei der Behörde eingebracht.

Die Behörde hat die Bescheidbeschwerde am 15. Juni 2026 dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.

Allfällige Kosten für eine Rückabwicklung wären durch den Träger zu tragen. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Haftung des Bundes und/oder der Sozialversicherung. Die Höhe allfälliger Kosten können seitens des Ressorts nicht eingeschätzt werden. Eine seriöse Kostenschätzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da Umfang und konkrete Modalitäten einer allfälligen Rückabwicklung von einer rechtskräftigen Entscheidung sowie den tatsächlichen Gegebenheiten im Anlassfall abhängen. Festzuhalten ist zugleich, dass der Bund weder Errichtungsträger noch Betreiber der Abteilung ist und für allfällige Rückabwicklungskosten daher keine gesetzliche Haftungsgrundlage besteht.

Frage 2:

Auf welche konkreten Bestimmungen des ÖSG 2023 sowie des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) stützt sich dieser Einspruch?

Frage 3:

Welche konkreten Mängel in der Bedarfsprüfung, der Personalausstattung oder der infrastrukturellen Ausstattung sieht das Ministerium als Grund für diesen Einspruch?

Zu den Fragen 2 und 3

Da es sich um ein anhängiges Gerichtsverfahren handelt, können die konkreten rechtlichen und fachlichen Argumente des Bundes, soweit sie Gegenstand des laufenden Verfahrens sind, derzeit nicht offengelegt werden. Dies dient insbesondere der Wahrung der Interessen des Bundes im laufenden Verfahren. Unabhängig davon beruhte die Beschwerde auf den für die hochspezialisierte Herzchirurgie geltenden gesetzlichen und planerischen Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit und des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes.

Frage 5:

Wann findet die nächste Sitzung der B-ZK statt, in welcher der Fall der Herzchirurgie Oberwart behandelt wird?

Frage 6:

Welche handlungsleitenden Vorgaben hat die B-ZK bisher zu diesem Vorhaben beschlossen?

Frage 7:

Welche Positionen haben die Vertreter des Bundes, der Sozialversicherung und anderer Bundesländer in der B-ZK zum burgenländischen Antrag eingenommen?

Frage 8:

Plant das Ressort, im Rahmen der B-ZK Auflagen eine bedingte Anerkennung der Abteilung vorzuschlagen?

a. Wenn ja, welche Auflagen schweben Ihnen diesbezüglich vor?

Frage 10:

Wie bewertet das Ressort das Volumen-Outcome-Verhältnis bei einer neuen Herzchirurgie in einem Bundesland mit rund 300.000 Einwohnern im Vergleich zu bestehenden Referenzzentren?

Zu den Fragen 5 bis 8 und 10:

Das Thema wurde in der Sitzung der Bundes-Zielsteuerungskommission vom 24. April 2026 behandelt. Die Unterlagen zu diesem TOP sind als Beilagen 1 bis 4 angeschlossen. Das Protokoll wurde im Rahmen des IFG unter data.gv.at veröffentlicht. Dem Bericht ist die gemeinsame Bewertung des Bundes, der Sozialversicherung und der Länder mit Ausnahme des

Burgenlandes zu entnehmen. Eine weitere Besprechung des Themas in der Bundes-Zielsteuerungskommission ist vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Frage 9:

Welche aktuellen Fallzahlen, Ergebnisqualitätsdaten und Komplikationsraten liegen dem Ministerium aus dem österreichweiten Qualitätsregister Herzchirurgie für die Abteilung in Oberwart bereits vor?

Die Abteilung für Herzchirurgie in Oberwart verfügt bereits über sämtliche technische Voraussetzungen für die Dateneingabe in das Qualitätsregister Herzchirurgie. Die Erfassung der Daten erfolgt laufend. Die österreichweite Auswertung und Analyse der Registerdaten wird entsprechend dem vorgesehenen Auswertungszyklus im Herbst auf Basis der Daten des Vorjahres durchgeführt. Diese erfolgen, sobald die erforderlichen Daten des ersten Halbjahres 2026 vorliegen. Daher liegen meinem Ressort derzeit noch keine abschließenden Auswertungen vor. Eine belastbare Bewertung der Ergebnisqualität auf Basis des Qualitätsregisters ist erst nach Vorliegen einer ausreichenden Datengrundlage möglich.

Frage 11:

Welche Maßnahmen hat das Ressort ergriffen bzw. plant es zu ergreifen, um die 7/24-Verfügbarkeit von Fachpersonal, Herz-Lungen-Maschinen und Intensivbetten der Stufe 3 in Oberwart langfristig abzusichern?

Im Herbst ist die Durchführung eines Peer-Review-Verfahrens im Rahmen des Projekts Austrian Inpatient Quality Indicators (A-IQI) vorgesehen. Dieses Verfahren dient nicht der nachträglichen Infragestellung der bestehenden Versorgung, sondern der objektiven fachlichen Bewertung von Strukturen, Abläufen und Qualitätsstandards und damit der Sicherstellung einer hohen Versorgungsqualität. Dabei analysieren speziell ausgebildete Peers aus den Fachbereichen Herzchirurgie, Innere Medizin und Anästhesiologie die bestehenden Strukturen, Prozesse sowie die Einhaltung fachlicher Standards. Auf Grundlage dieser Analyse werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Versorgungsqualität und der organisatorischen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Frage 12:

Welche finanziellen Konsequenzen hat der laufende Betrieb der Herzchirurgie Oberwart für den Bundesanteil am burgenländischen Landesgesundheitsfonds und die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung?

Frage 13:

In welcher Höhe wurden bisher Mittel des Bundes oder der Sozialversicherung für die Errichtung und den Betrieb der Abteilung in Oberwart verwendet bzw. abgerechnet?

Zu den Fragen 12 und 13:

Die Finanzierung der Krankenanstalten erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Wege der Landesgesundheitsfonds. Eine Zuordnung einzelner Errichtungs- und Betriebskosten zu einer einzelnen Abteilung ist auf Ebene des Bundes nicht vorgesehen bzw. liegt dem Ressort daher nicht vor. Da der Betrieb auf Grundlage eines aktuell aufrechten Bescheids erfolgt, gibt es derzeit keinen Grund für Konsequenzen für den Bundesanteil an der Finanzierung. Die Frage der Finanzierung ist von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit und der bundesweiten Versorgungsplanung zu unterscheiden.

Frage 18:

Wie viele burgenländische Patientinnen und Patienten wurden in den Jahren 2020 bis 2025 als „Gastpatienten“ in andere Bundesländer für herzchirurgische Eingriffe überwiesen bzw. abgewiesen?

Frage 19:

Welche Wartezeiten lagen dabei vor?

Zu Fragen 18 und 19

Meinem Ressort liegen die erforderlichen Informationen bzgl. Über- und Abweisung von burgenländischen Patient:innen in andere Bundesländer für herzchirurgische Eingriffe bzw. über aktuelle Wartezeiten in diesem Zusammenhang nicht vor. Die verfügbaren Rückmeldungen aus den primär zuständigen Versorgungsstandorten zeigen zugleich, dass zum Zeitpunkt der Abfrage Kapazitäten für die Versorgung burgenländischer Patientinnen und Patienten vorhanden waren.

Frage 20:

Sieht das Ressort eine Versorgungslücke in der Herzchirurgie für das Burgenland?

Frage 22:

Plant das Ressort eine Anpassung des ÖSG 2023 hinsichtlich der überregionalen Versorgungsplanung für hoch spezialisierte Leistungen wie Herzchirurgie in „kleineren“ Bundesländern?

Frage 24:

Wie bewertet das Ressort die Kritik des Landeshauptmannes von Burgenland an der „konzeptlosen Politik“ des Bundes in diesem spezifischen Zusammenhang?

Zu Fragen 20, 22 und 24:

Die herzchirurgische Versorgung in Österreich folgt einer bundesweit abgestimmten und rechtlich verbindlichen Versorgungsplanung, die medizinische Qualität, Patientensicherheit, Erreichbarkeit und einen ausreichenden Leistungsumfang berücksichtigt.

Die Herzchirurgie ist Teil der Überregionalen Versorgungsplanung (ÜRVP), zu der der ÖSG und die Verordnung zum ÖSG (ÖSG VO) Festlegungen beinhalten. Die ÜRVP bezieht sich auf hochspezialisierte und komplexe medizinischen Leistungsbereiche, die aus medizinischen und ökonomischen Gründen nur an wenigen zentralen Standorten in Österreich erbracht werden sollen. Im Rahmen der ÜRVP werden Leistungsstandorte und die von diesen primär zu versorgenden Regionen sowie der jeweils erforderliche Bettenbedarf zum Planungshorizont (derzeit 2030) determiniert. Die genannten Festlegungen sind als Inhalt der ÖSG VO rechtlich verbindlich. Laut ÜRVP wird die Versorgungsregion Burgenland-Nord primär über das AKH Wien und die Klinik Floridsdorf herzchirurgisch versorgt, die Versorgungsregion Burgenland-Süd primär über das Universitätsklinikum LKH Graz.

Die herzchirurgische Versorgungssituation wurde in Zusammenhang mit der Schaffung einer Abteilung für HCH an einem neuen Standort (Klinik Oberwart) geprüft. Die Prüfung ergab keinen zusätzlichen bundesweiten Versorgungsbedarf für einen weiteren herzchirurgischen Standort.

Der ÖSG wird regelmäßig auf Basis der verfügbaren Versorgungsdaten und Entwicklungen überprüft. Sollten sich im Rahmen des Monitorings wesentliche Veränderungen des Versorgungsgeschehens ergeben, werden diese bewertet und erforderlichenfalls entsprechende Anpassungen der Versorgungsplanung vorgenommen. Aktuell ergeben sich aus dem Monitoring jedoch keine entsprechenden Anhaltspunkte.

Frage 21:

Welche alternativen Maßnahmen wurden geprüft, bevor der gegenwärtige burgenländische Alleingang erfolgte?

Seitens meines Ressorts wurden keine alternativen Maßnahmen geprüft, da die derzeitige Versorgung im Bereich der Herzchirurgie als ausreichend angesehen wird. Alternative Maßnahmen seitens des Landes Burgenland sind meinem Ressort nicht bekannt.

Frage 23:

Welche Schritte unternimmt das Ressort derzeit, um eine einvernehmliche Lösung mit dem Land Burgenland herbeizuführen?

Das Ressort steht laufend in engem Austausch mit dem Land Burgenland und den Vertreterinnen und Vertretern der Klinik Oberwart. Ziel dieser Gespräche ist es, die bestmögliche Versorgung der burgenländischen Patientinnen und Patienten sicherzustellen und gleichzeitig die bundesweit abgestimmte Versorgungsplanung sowie die geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

Frage 25:

Welche Schritte unternimmt das Ressort derzeit in Zusammenhang mit der Herzchirurgie-Struktur in Österreich?

Das Ressort arbeitet derzeit an einer fachlichen Gesamtevaluierung der herzchirurgischen Versorgungsstrukturen in Österreich. Dabei werden bestehende Standorte, Leistungsentwicklungen, Strukturen, Prozesse, Qualitätsanforderungen und fachliche Standards systematisch betrachtet. Ziel ist es, eine hochwertige, sichere und bedarfsgerechte herzchirurgische Versorgung in Österreich langfristig sicherzustellen. Die Ergebnisse dieser Analyse werden eine wichtige Grundlage für die weitere Weiterentwicklung der Versorgungsplanung bilden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 11 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

